

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 21
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Leitfaden für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

Rechtliche Grundlagen

- §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)

- Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG)
vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

Voraussetzungen

Stifter kann jede natürliche Person werden, die nach dem Gesetz voll geschäftsfähig ist, also das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch jede juristische Person, wie beispielsweise ein rechtsfähiger Verein, kann sich als Stifter betätigen.

Entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ist das Stiftungsgeschäft. Darin erklärt der Stifter seine Absicht, eine Stiftung zu errichten. Gleichzeitig verpflichtet er sich, ein im Stiftungsgeschäft genau bestimmtes Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes auf die zu gründende Stiftung zu übertragen.

In der Satzung gibt der Stifter dann der Stiftung einen rechtlichen Rahmen. Hier legt er insbesondere fest, wie die Stiftung den Zweck verfolgen soll und welche Organe für die Stiftung handeln sollen.

Erst mit der staatlichen Anerkennung des Stiftungsgeschäfts durch die Stiftungsbehörde erlangt die Stiftung den Status einer juristischen Person und damit Rechtsfähigkeit.

Mit ihrer Entstehung erwirbt die Stiftung einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Vermögens. Nachdem der Stifter diesen Anspruch erfüllt hat, kann er nicht mehr über das Vermögen verfügen.

Mit der Errichtung einer Stiftung trennt sich der Stifter somit endgültig von einem Teil seines Vermögens.

Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 SächsStiftG ist Stiftungsbehörde die Landesdirektion Sachsen.

Anschrift: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Telefon: 0371 532-0

E-Mail: post@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Ansprechpartner für Stiftungen mit Sitz in der Kreisfreien Stadt Dresden oder in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind in der Dienststelle Dresden

Frau Redslob

Tel.: (0351) 825 - 2112

E-Mail: kathrin.redslob@lds.sachsen.de

Herr Rudolph

Tel.: (0351) 825 - 2111

E-Mail: andre.rudolph@lds.sachsen.de

und für Stiftungen mit Sitz in den Kreisfreien Städten Chemnitz oder Leipzig oder in den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Zwickau, Leipzig und Nordsachsen ist in der Dienststelle Leipzig

Frau Brosowski

Tel.: (0341) 977 - 2140

E-Mail: sabine.brosowski@lds.sachsen.de

Vorgehensweise vor Antragstellung

Vor dem Antrag auf Anerkennung sollte ein Satzungsentwurf und ein Entwurf des Stiftungsgeschäftes bei der Stiftungsbehörde eingereicht werden, um evtl. notwendige Änderungen oder Ergänzungen vornehmen zu können. Es besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches mit der Stiftungsbehörde. Diese Information enthält ein Beispiel für ein Stiftungsgeschäft sowie für eine Satzung. Bei beiden handelt es sich nicht um verbindliche Muster. Der Stifter kann im Rahmen seiner Stifterfreiheit unter Beachtung des § 81 Abs. 1 BGB die Satzung völlig frei gestalten. Hinweis: Für steuerbegünstigte Stiftungen sind die Regelungen zur Abgabenordnung zu beachten, insbesondere die in der Anlage 1 zur Abgabenordnung enthaltene Mustersatzung (vgl. § 60 Abgabenordnung). Fragen des Steuerrechts sind mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Es wird deshalb empfohlen, das Finanzamt frühzeitig in die Formulierung der steuerlichen Regelungen einzubinden und bereits den Satzungsentwurf – genauso wie spätere Satzungsänderungen – vorab dem Finanzamt zur steuerlichen Prüfung vorzulegen.

Antragsunterlagen

Für die Errichtung einer Stiftung sind folgende Unterlagen erforderlich und bei der Stiftungsbehörde einzureichen:

1. Stiftungsgeschäft (Willensbekundung des Stifters zur Errichtung der Stiftung) im Original
2. Stiftungssatzung im Original
3. Antrag auf Anerkennung der Stiftung
4. Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens
5. bei steuerbegünstigten Stiftungen: Nachweis über die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung.

Die Urkunde über die Errichtung der Stiftung, das sog. Stiftungsgeschäft, ist von allen Stiftern zu unterschreiben. In einigen Fällen, vgl. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 126 BGB, ist die notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts notwendig. Bei mehreren Stiftern ist der Antrag auf Anerkennung der Stiftung von allen Stiftern gemeinsam zu stellen. Eine Bevollmächtigung ist möglich. Die Schriftform des Antrags ist aus Nachweisgründen zu empfehlen.

6. Gegebenenfalls Einzelnachweise

- bei der Errichtung einer Stiftung durch eine juristische Person eine Niederschrift des entsprechenden Beschlusses

- ein Wertnachweis des zugesagten Grundstockvermögens, etwa in Form von Sachverständigengutachten (insbesondere bei Grundstücken, Unternehmensbeteiligungen)

- bei Einbringung von Grundbesitz
 - aktuelle Grundbuchauszüge und Angabe der Verkehrs- und Einheitswerte
 - Ertragsnachweise (etwa durch Vorlage entsprechender Miet- und Pachtverträge)
 - soweit der Grundbesitz mit Grundpfandrechten belastet ist, Nachweise über die aktuellen Darlehensvalutierungen
 - Übersicht über die erfolgten bzw. noch durchzuführenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie über die entsprechenden Kosten

- bei Einbringung von Unternehmensbeteiligungen
aktuelle Handelsregisterauszüge, Gesellschafterverträge und Jahresabschlüsse

- bei Einbringung von Barvermögen, Wertpapieren etc.,
aktuelle Konto- und Depotauszüge

- eine schriftliche Einverständniserklärung aller als Organmitglieder vorgesehenen Personen, dass sie im Falle ihrer Bestellung das Amt annehmen werden (im Falle einer Mitgliedschaft eines Vertreters einer

juristischen Person, ist deren Zustimmung erforderlich)

- eine Einverständniserklärung der Körperschaft, der im Falle der Auflösung der Stiftung deren Vermögen zufallen soll, dass sie zur Übernahme des Vermögens bereit ist.

Prüfung durch die Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde prüft insbesondere folgende Punkte (auf die auch der Stifter zu achten hat):

1. Inhaltliche Mindestanforderungen an das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung nach § 81 Abs. 1 BGB
2. a) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gesichert erscheinen (es muss gewährleistet sein, dass mit den Stiftungsmitteln der Stiftungszweck erreichbar ist). Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) wurde die Möglichkeit der Errichtung einer Verbrauchsstiftung eingeführt. Danach erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes auch gesichert, wenn das gestiftete Vermögen zum Verbrauch während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren bestimmt ist (vgl. § 80 Abs. 2 BGB).
b) Der Stiftungszweck darf das Gemeinwohl nicht gefährden (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Anerkennung und Verfahren nach Anerkennung

1. Stehen der Anerkennung keine Hindernisse entgegen, wird die Stiftung durch Bescheid als rechtsfähig anerkannt.
2. Der Bescheid geht dem Antragsteller (§ 5 Abs. 1 SächsStiftG) oder dessen Bevollmächtigten zusammen mit einem Kostenbescheid zu. Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist anzuwenden. **Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, erfolgt die**

Anerkennung der Rechtsfähigkeit kostenfrei.

3. Die Anerkennung wird gemäß § 5 Abs. 2 SächsStiftG durch die Stiftungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Stiftung wird mit den in § 8 Abs. 1 SächsStiftG vorgeschriebenen Angaben in das von der Stiftungsbehörde geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen.
5. Nach der Anerkennung hat der Stifter noch folgende Unterlagen nachzureichen
 - bei steuerbegünstigten Stiftungen: Feststellungsbescheid des Finanzamtes zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abgabenordnung
 - Nachweis der Übertragung des zu stiftenden Vermögens auf die Stiftung
 - Verwaltungsanschrift der Stiftung
 - personelle Besetzung der Stiftungsorgane, Wohnanschrift bei Mitgliedern des Vertretungsorgans
 - Erklärung der Stiftungsorgane bzw. ihrer Mitglieder zur Einsichtnahme Dritter in die Daten des Stiftungsverzeichnisses zur Organzusammensetzung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsStiftG

Der Stiftungsbehörde sind unverzüglich Änderungen der Stiftungsanschrift sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Organe einschließlich der Organämter mitzuteilen und anhand geeigneter Unterlagen zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen etc.).

- Anlagen:
- Beispiel für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts
 - Beispiel für eine Satzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

Beispiel
für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung
bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte/n ich/wir,(Name, Anschrift)....., die Stiftung
(Name).....
 mit Sitz in als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist

.....

Die näheren Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der
 Satzung geregelt.

Ich/wir statte/n die Stiftung mit folgendem (Anfangs-) Grundstockvermögen aus:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Barvermögen in Höhe von |Euro |
| 2. Grundstücke im Werte von |Euro |
| (Benennung der Grundstücke) | |
| 3. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt |Euro |
| (Benennung der Wertpapiere) | |
| 4. Beteiligungen an Handelsgesellschaften/Unternehmen | |
| mit Einlagen von insgesamt |Euro |
| (Benennung der Beteiligungen) | |
| 5. Wiederkehrende Leistungen im Zeitraum von | |
| bis/auf unbestimmte Zeit | |
| in Höhe von jährlich |Euro |
| 6. sonstige Rechte/Kunstwerke | (.....Euro) |

Organ der Stiftung ist/Organe der Stiftung sind

1. ein ausPersonen bestehender *Vorstand*
2. ein ausPersonen bestehender/bestehendes *Stiftungsrat/Kuratorium*
3.

(ggf. kann hier eine personelle Benennung der Organmitglieder vorgenommen
 werden, soweit die Erstbestellung durch den Stifter erfolgt)

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die dem Stiftungsgeschäft anliegende Satzung.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift des/der Stifter/s

**Beispiel
für eine Satzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

Satzung der Stiftung

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist
.....
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
.....

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/
mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (5) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Der/Die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger und die
Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der
Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind/sind nicht (*Nichtzutreffendes streichen*) zulässig.
(*Beispiele für weitere mögliche Regelungen:*
Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.
Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.)
- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters/der Stifter oder Dritter erhöht werden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (4) Der/Die/Das ... erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine/ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner/ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (*Diese Bestimmung ist bei steuerbegünstigten Stiftungen nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt [vgl. hierzu § 55 Abgabenordnung und Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 55, Nr. 30]. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.*)

Beispiele für alternative Regelungen zum Stiftungsvermögen für eine Verbrauchsstiftung:

§ 3a Stiftungsvermögen

- (1a) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das Grundstockvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz *oder teilweise* innerhalb von (*hier ist der Zeitraum maßgeblich, für den die Stiftung bestehen soll, mindestens zehn*) Jahren verbraucht werden. Dabei müssen
- nach Ablauf von ... Jahren nach Gründung noch mindestens ... Prozent,
 - nach Ablauf von ... Jahren nach Gründung noch mindestens ... Prozent
- des Grundstockvermögens erhalten sein. Zustiftungen, die das Grundstockvermögen nachträglich erhöhen, dürfen zusätzlich verbraucht werden.
- (2a) Das Grundstockvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten, soweit es nicht nach Absatz 1a verbraucht wird.
- (3a) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Aus Vermögensumschichtungen erzielte

Gewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden. *(Die Regelung wird steuerbegünstigten Stiftungen vonseiten des Steuerrechts vorgegeben. Sie gibt die steuerlich unschädliche Betätigung gemäß Abgabenordnung wieder.)*

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgan(e)

- (1) Organ/e der Stiftung ist/sind
1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat/ das Kuratorium
 3.

(Bei mehreren Organen sollte hinzugefügt werden:

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.)

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen./
Oder: Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen. (*Möglichst nicht: „besteht aus bis zu Personen“*). Er wird vom Stiftungsrat/Kuratorium/Institution/*bei kommunalen Stiftungen: Kreistag/Gemeinderat* auf die Dauer von Jahren/unbestimmte Dauer gewählt/berufen. (*Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Berufung nur ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss. Ansonsten sind ordnungsgemäße Wahlen durchzuführen. Im anschließenden Text sind die entsprechenden Begriffe -Wahl/en oder Berufung/en- zu verwenden.*) Wiederwahl/en ist/sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat/Kuratorium aus wichtigem Grunde abgewählt/abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer/für eine volle Amtsdauer ein Ersatzmitglied/ein neues Mitglied zu wählen/berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von Jahren.
- (5) Der Vorstand kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder/..... Mitglieder dies verlangen.
Sofern ein Stiftungsrat/Kuratorium vorhanden:
Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
(*Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.*)

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers,
 - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
 - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,

f)
 (c bis e kommen nur in Betracht, soweit Absatz 2 zum Tragen kommt)

- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.
Ggf. zusätzlich: Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
 (Dieser Absatz ist nur möglich, wenn die Stiftung auch eine entsprechende Vermögensausstattung erhält, bzw. umfangreiche Tätigkeiten dies erfordern.)
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein (*Verhinderungsververtretung ist nicht möglich*). Oder: Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als Euro verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates/Kuratoriums.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des *Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters* den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen (*vom Stiftungsrat/Kuratorium bestellten*) Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates/Kuratoriums ist, zu

überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. *(Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) [in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden] erfolgen.)*

- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte *nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstands) festgelegten Richtlinien*. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsrat/Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium besteht aus Personen. *(Genau Bestimmung der Anzahl, ggf. auch „mindestens, höchstens“ oder „.... bis“)* Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl/en ist/sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat/Kuratorium gehören an (z.B.):
1. der Stifter/die Stifter
 2. Herr Rechtsanwalt und Notar
 3. ein Vertreter des/der.....*(Institution nennen)*.....
 4. ein Vertreter des/der*(Institution nennen)*.....
- (3) Scheidet eines der Stiftungsrats/Kuratoriumsmitglieder aus, wird von ein neues Mitglied bestellt/wählt der Stiftungsrat/das Kuratorium ein neues Mitglied/ergänzt sich der Stiftungsrat/das Kuratorium durch Zuwahl.
- (4) Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.
- (5) Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder/..... Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
(Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates/des Kuratoriums

Der Stiftungsrat/das Kuratorium hat folgende Aufgaben (z. B.)

- a) Wahl/Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes (und des Geschäftsführers) (abhängig von Regelung in § 6 Abs. 1 und 5),
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums,
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates/Kuratoriums

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des *Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters* den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates/Kuratoriums erforderlich.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens $2/3$ / $3/4$ der Mitglieder/..... *Mitgliedern* des Vorstandes (und des Stiftungsrates/Kuratoriums *[falls vorhanden]*) erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 16

Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an(Bezeichnung des Anfallsberechtigten), der/die es zu den in § 2 dieser Satzung/für ... (*Zweck einsetzen*) zu verwenden hat. *Oder:*

Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an den im Aufhebungsbeschluss zu bestimmenden Anfallsberechtigten, der es für ... (*Zweck nennen*)/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für steuerbegünstigte Stiftungen:

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)....., die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung/für andere gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) zu verwenden hat. *Oder:*

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.